OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851870/38/KPe

Datum:
Linz, 29. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über den Antrag der A__, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 27.11.2023, GZ: LVwG-851870/34/KPe, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27.11.2023, GZ: LVwG-851870/34/KPe, wurde die Beschwerde der A__ (in weiterer Folge: Antragstellerin) gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24.04.2023, GZ: BHRIGE-2021-275371, mit welchem ihr die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Montage von Solar- und Photovoltaikanlagen“ entzogen wurde, als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wesentlichen aus, dass von der Antragstellerin im Zeitraum vom 10.09.2021 bis 16.11.2023 52 (rechtskräftige) Verwaltungsstrafen aktenkundig seien: Davon 10 Verstöße gegen das AuslBG wegen fehlender Beschäftigungsbewilligung und 8 Verstöße gegen das ASVG wegen fehlender Meldung zur Sozialversicherung der von der Antragstellerin beschäftigten Arbeitnehmer. In 12 Fällen sei eine Bestrafung der Antragstellerin nach dem KFG erfolgt, weil sie die von der Behörde verlangte Lenkerauskunft nicht erteilt habe.

I.2. Mit E-Mail vom 16.04.2024 hat die Antragstellerin ein E-Mail folgenden Inhalts an das erkennende Gericht übermittelt:

„Sehr geehrte Damen und Herren

Nach meine Gericht Termin ich bekommen eine beweis was zeigen das bin ich Schulden frei für sachen für was ich bin

Geht um So mit Strafe von BH was ich bw meine Selbstständige Firma war beschuldigt in 2023
Für Arbeiter von Kroatische Firma

Ich habe eine Dokument (Ostereich) wie beweis das sein Dokumente für Arbwit ist Legal
Mit diese bestätigt auch das für alle andere Personen was ich bekommt Strafe hat auch Legal Dokumente weil hat kommplet gleiche Dokument wie diese Person

Mit das ich muss an Gericht gehen und schauen das um Ihre Strafe annullieren zu lassen.
Weil für das an meine name , hängt‘ 58000e
Strafe
Für etwas was ist nicht meine Verantwortung.

In Anhang sende ich euch noch OSTEREICHE DOKUMENT was besteigt das diese strafe ist unbegründet ist

Ich bitte euch noch mal um eine BLICK an das und noch mal eine erneute Termin beim Gericht
Denken Sie an das das bin ich Witwen mit 3 Minderjährigen Kinder eine Schwer erkrankt Behinderte

Diese strafe ist 58000 und das ist eigentlich sehr viel für etwas was ist nicht meine Verantwortung.

Danke im Voraus

Mfg B__“

I.3. Dem o.a. E-Mail war der Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich zur GZ: VStV/923300689618/2023 vom 30.01.2024 angeschlossen, mit welchem u.a. die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich zur GZ: VStV/923300689618/2023 vom 12.12.2023 von Amts wegen aufgehoben wurde.
Begründend führte die Landespolizeidirektion Oberösterreich aus, dass die Strafverfügung bereits in Rechtskraft erwachsen, nunmehr aber eine neue Faktenlage hervorgetreten sei. Das Ausländerfachzentrum habe nunmehr bestätigt, dass die ZKO3-Meldung am 20.03.2023 sowie am 21.03.2023 einlangte. Gemäß § 12 AuslBG sei (entgegen des Ausspruchs in der aufzuhebenden Strafverfügung) eine Arbeitsaufnahme am 20.03.2023 rechtmäßig gewesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den zugrundeliegenden verwaltungsgerichtlichen Akt sowie in den Antrag und das mit diesem übermittelte Dokument (siehe Punkt I.3.).

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird der unter Punkte I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unzweifelhaft aus dem Akteninhalt. Das Vorbringen der Antragstellerin steht mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahrensakt in Übereinstimmung bzw. ergeben sich daraus keine Widersprüche.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlage:

§ 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 88/2023, lautet wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32.

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

III.2. Im gegenständlichen Antrag zeigt die Antragstellerin auf, dass die Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich zur GZ: VStV/923300689618/2023 vom 12.12.2023 zu Unrecht ergangen ist und legt diesbezüglich auch jenen Bescheid vor, mit welchem die genannte Behörde die Aufhebung der Strafverfügung von Amts wegen verfügt hat.

III.3. Die Entziehung der Gewerbeberechtigung, welche Gegenstand des wiederaufzunehmenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war, wurde auf Grundlage eines Betrachtungszeitraums vom 10.09.2021 bis 16.11.2023 gestützt, in welchem 52 (rechtskräftige) Verwaltungsstrafen aktenkundig waren.

Das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich zur GZ: VStV/923300689618/2023 vom 12.12.2023 (welches amtswegig behoben wurde), wurde erst nach dem genannten Betrachtungszeitraum (10.09.2021 bis 16.11.2023) und auch nach dem wiederaufzunehmenden landesverwaltungsgerichtlichen Erkenntnis (27.11.2023) erlassen.

Die amtswegige Aufhebung der Strafverfügung kann damit keine neue Tatsache sein, welche Einfluss auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren hatte, weil die Strafverfügung als auch deren Aufhebung zeitlich nach dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erlassen wurden und somit keinen Einfluss auf das Erkenntnis haben konnten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner